Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 137 (1986)

Heft: 1

Artikel: Der Wald und die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Autor: Loretan, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765144

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Wald und die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen[1]
2. Paket

Von *Willy Loretan,* CH-4800 Zofingen Oxf.: 907.1:932

1. Vorbemerkungen

Es ist bekannt, dass die Revision des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Forstpolizeigesetz) vom 11. Oktober 1902 vorgezogen werden soll. Dies ist richtig, denn diese Revision ist kaum ein Problem der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen, sondern eher ein solches der Walderhaltung sowie der Raumordnungspolitik und der Raumplanung.

Es versteht sich von selbst, dass ich als Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege zu jenen zähle, welche die aussergewöhnlich hohe Bedeutung des Waldes erkennen, anerkennen und gewillt sind, daraus Folgerungen zu ziehen. Es ist für mich kein Zweifel, dass die Schweiz dem grundsätzlichen Waldschutz unendlich viel zu verdanken hat, ja, dass nicht daran zu denken ist, was in den zurückliegenden Jahrzehnten stürmischer Siedlungsentwicklung ohne diesen Waldschutz geschehen wäre. Sie erkennen sicher schon aus dieser Feststellung, dass nach meinem Dafürhalten der Schutz des Waldes nicht abgeschwächt werden darf. Selbstverständlich sind mir Forderungen verschiedener Seiten nach einer Lockerung des Waldschutzes bekannt. Aber es ist nicht zu übersehen, dass der grundsätzliche Waldschutz den Waldboden vor Preistreibereien und vor der Spekulation geschützt hat. Bei jeder Gesetzesrevision muss der Gesetzgeber unter allen Umständen darauf Bedacht nehmen, diesen Einfluss auf die Bodenpreise in keiner Art und Weise auch nur im geringsten abzuschwächen, ist es doch sonst rasch um den Wald geschehen!

Der Wald ist heute, wer wüsste es nicht, durch tiefgreifende Umwelteinflüsse schwer bedroht. Es ist für mich selbstverständlich, dass alles getan werden

[1] Referat, gehalten am 26. Juni 1985 anlässlich der Tagung «Wald und Raumplanung» in Zofingen.

muss, um gesunden Wald gesund zu erhalten und für kranken Wald die Voraussetzungen seiner Genesung respektive rascher Wiederanpflanzung gesunder Bäume zu schaffen. Gerade weil nicht im voraus zu beweisen ist, dass dieses oder jenes Mittel mit Gewissheit eine Besserung verspricht, ist es zum Teil zu wenig erfreulichen Auseinandersetzungen gekommen. Ich möchte hier darauf nicht näher eingehen, sondern die bundesrätliche Botschaft zur Revision des Forstpolizeigesetzes abwarten. Nur sehr allgemein darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Revisionsentwurf massvoll in dem Sinne sein wird, dass auch auf andere Belange unseres Lebens genügend Rücksicht genommen wird.

Unsere Zeit ist neuen Vorschriften, die den Einzelnen treffen, nicht gerade günstig. Mit Recht. Unter dieser Schwierigkeit wird auch der Vollzug des Umweltschutzgesetzes leiden. Bei der Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei ist Mass zu halten.

Bei meinem weiteren Referat muss ich das Risiko eingehen, auf Fragen einzutreten, die vor mir schon behandelt worden sind. Es mag dennoch von Interesse sein, wie sich ein Politiker persönlich dazu einstellt, der aus der Sicht der Gemeinde einerseits, als Eidgenössischer Parlamentarier und als Präsident der schon erwähnten Landschaftsschutzorganisation anderseits immer wieder mit Problemen des Waldes und der Raumplanung konfrontiert ist. Ich werde mich daher im Rahmen des Generalthemas «Wald und Raumplanung» auf folgende vier Themen beschränken:

- Kompetenz zur Rodungsbewilligung,
- Waldstrassenbau,
- Waldkataster,
- Baumschutz.

2. Rodungsbewilligungen

Für Rodungsbewilligungen sind gemäss Art. 31 Forstpolizeigesetz im Nichtschutzwaldgebiet die Kantonsregierungen zuständig. Nach der gleichen Bestimmung hat der Bundesrat über Rodungsgesuche im Schutzwald zu entscheiden. Art. 25bis VVO zum Forstpolizeigesetz hat aber auch im Schutzwald die zuständige kantonale Behörde ermächtigt, Rodungsbewilligungen bis zu einer Fläche von 30 Aren zu erteilen; die bundesrätliche Kompetenz ist intern delegiert. Wenn ich mich recht erinnere, so war es Ende der Sechzigerjahre, als die Revision von Art. 31 Abs. 2 Forstpolizeigesetz in dem Sinne versucht wurde, die Zuständigkeit für die Erteilung von Rodungsbewilligungen im Schutzwaldgebiet zugunsten der Kantone zu verschieben. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, damals vom inzwischen verstorbenen St. Galler Ständerat Dr. Willi Rohner präsidiert, bekämpfte diese Kompetenzverschiebung erfolgreich. Nun wird das gleiche Thema fast 20 Jahre später wieder zur Diskussion

gestellt. Wenn die Forststudenten an der ETH als Gradmesser für die Einstellung der Förster genommen werden dürfen, so besteht in den Forstkreisen zumindest keine Begeisterung für diese Kompetenzverschiebung. Ein ETH-Professor erklärte kürzlich, sämtliche Forststudenten hätten sich in seiner Vorlesung gegen diese Verschiebung der Zuständigkeit geäussert.

Ich bin Föderalist, und ich bin für die Gemeindeautonomie, und dennoch freue ich mich über die Haltung jener Generation, die nun an der ETH in Zürich als Forstingenieur ausgebildet wird. Die Verteilung der Rodungskompetenzen für den Schutzwald hat sich bewährt. Sie eignet sich nicht als Streitobjekt eines föderalistischen Glaubenskrieges! Auch wenn die Belastung des Forstdienstes des Bundes nicht zu übersehen ist, zweifle ich, ob der Bund Personal einsparen könnte, wenn die Zuständigkeit der Kantone für Rodungsbewilligungen im Schutzwaldgebiet erhöht werden sollte. Es ergäbe sich höchstens eine Verlängerung des Instanzenzuges. Zudem ist nicht zu übersehen, dass die Forstorgane des Bundes dem Druck auf den Wald erheblich weniger ausgesetzt sind, als es da und dort bei kantonalen Forstorganen der Fall sein kann.

Es ergäbe sich bei einer Kompetenzverschiebung nach unten wohl auch vermehrte Arbeit für die Schutzorganisationen. Diese sind indessen oft nicht in der Lage, Beschwerde zu erheben, weil allein schon die Abklärung der Sachlage zeit- und geldraubend ist. Zudem werden diese Organisationen gelegentlich mit Verfahrenskosten belastet, wenn sie mit ihren Anträgen nicht durchdringen. Wenn sich eine Erweiterung der Rodungskompetenzen der Kantone politisch nicht sollte vermeiden lassen, so stellt sich die Frage, ob den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen nicht ein erhöhter Bundesbeitrag gewährt werden müsste, damit sie ihre Aufgabe als Anwälte unversehrter Landschaft erfüllen können.

3. Waldstrassenbau

Es ist wohl allen Teilnehmern der Tagung bekannt, dass beim Waldstrassenbau die Auffassungen zwischen Landschaftsschützern und einem Teil der Förster auseinandergehen. Kürzlich wurde mir eine Südtiroler Illustrierte zugestellt, aus der ich entnehmen konnte, dass die gleichen Standpunkte auch im Südtirol vertreten werden. Die beamteten Förster sind an der Ausführung eines Waldstrassenprogramms, von dem Kreise des Naturschutzes vehement behaupten, es sei einerseits überrissen und es würden anderseits wegen des Einsatzes moderner Strassenbaumaschinen beim Strassenbau Wunden in die Landschaft geschlagen, die – wenn überhaupt – erst nach vielen Jahren und Jahrzehnten vernarben würden. Oft würden die Strassen unnötig mit einem Kunstbelag versehen. Im weiteren war zu lesen, dass manche Waldstrassen die Voraussetzung böten zur weiteren Besiedelung und oft genug auch zur Zerstörung naturnaher,

noch wenig berührter Gebiete. Die Parallelität der auseinandergehenden Auffassungen ist unverkennbar. Die Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege würde nur noch den Fall beifügen, dass vom Bund stark subventionierter Waldstrassenbau die Voraussetzung von zusätzlichen Wasserkraftnutzungen zu schaffen vermag, die aus der Sicht des Landschaftsschutzes höchst unerwünscht sind. Die im Laggintal, südlich des Simplonpasses, drohende Entwicklung steht hier als beinahe klassisches Beispiel!

Ich bin der Meinung, dass Förster und Landschaftsschützer versuchen sollten, sich in dieser Sache zu finden. Unter der Voraussetzung, dass der Waldstrassenbau nicht für andere Zwecke missbraucht wird, geht es meines Erachtens um eine Frage des Masses einerseits und der Methoden des Waldstrassenbaues anderseits. Bei gutem Willen der beteiligten Kreise sollte es möglich sein, sich zu einigen. Ich hoffe also, dass es gelingt, die alten Auseinandersetzungen um den Waldstrassenbau durch gute Kompromisse zu begraben. Ein engeres Zusammenrücken zwischen den forstlichen Interessen und jenen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes halte ich als höchst erwünscht, wenn immer noch vorhandenen, starken Kräften nach übermässigem weiterem Wachstum zu Lasten unseres Bodens ausserhalb von Bauzonen Einhalt geboten werden soll. Beim Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz sind zurzeit Richtlinien zum Thema Waldstrassenbau in Bearbeitung; es wurde damit eine Arbeitsgruppe beauftragt, bestehend aus Vertretern der Forstwirtschaft, der Forsttechnik sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

4. Waldkataster

Wenn ich mich im folgenden für den Waldkataster einsetze, so tue ich es aus der Sorge, dass ohne einen solchen Kataster das «Kind mit dem Bad ausgeschüttet» werden könnte. Überall dort, wo Wald neu entsteht, ist das Bundesgesetz über die Forstpolizei anzuwenden. Das mag auch mit dem Waldbegriff gemäss Art. 1 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz zusammenhängen. Ich glaube aber nicht, dass der Begriff des Waldes in Zukunft enger gefasst werden sollte. Gerade dieser weitgehende Waldschutz hat in den Gemeinden, ja selbst in stark überbauten Städten, viel zu grünen Lungen in der Besiedelung beigetragen, zu grünen Lungen, die oft wegen sehr hoher Baulandpreise ohne Waldschutz nicht hätten erhalten werden können.

Ich wiederhole es, dass der bestehende Wald unter allen Umständen wie bisher strikte geschützt bleiben soll. Aber es ist nicht zu übersehen, dass Interessen der Landwirtschaft, von Gemeinden und von Eigentümern von Boden in Bauzonen dagegen sprechen können, allem Wald, der sich neu bildet, den vollen Waldschutz zukommen zu lassen. Mehr und mehr ist zu erkennen, dass schöne Baumgruppen von Grundeigentümern unnötigerweise entfernt werden,

um dem Risisko zu entgehen, dass die Bäume früher oder später als Wald beurteilt werden. Mehr und mehr nimmt daher die Gefahr zu, dass die heutige Forstgesetzgebung und deren Anwendung zu unnötigen und die Landschaft verarmenden Rodungen von Bäumen, die noch nicht als Wald gelten, Anlass geben. Man schätzt die mit Jägeraugen «herumstreunenden» Förster, die das Gelände nach neuem Wald absuchen, nicht sonderlich. Ich sehe nur eine Möglichkeit, den Interessenkonflikt zu entschärfen: Mit der Revision des Forstpolizeigesetzes soll für jene Gebiete, in denen es erwünscht ist, die Bestimmung eines Waldkatasters ermöglicht werden. Bäume, die ausserhalb dieses Katasters wachsen, sollten dann nur noch mit Zustimmung des Grundeigentümers unter die Forstgesetzgebung fallen.

Ich nehme mit diesem Vorschlag eine Anregung auf, die vor etwa zwei Jahrzehnten ein Tessiner vertreten hat, der beim damaligen eidgenössischen Forstinspektorat als Forstinspektor geamtet hat. Es ist mir bekannt, dass damals dieser Vorschlag in den Forstkreisen nicht gut aufgenommen wurde. Ich hoffe, diesmal werde er auf mehr Verständnis stossen. Die Aufstellung eines Waldkatasters erheischt einigen Aufwand. Es müsste aber sowohl dafür wie für die Wahrung der Interessen der Grundeigentümer ein einfaches Verfahren eingeführt werden. Ein Teil der wahrscheinlichen Opposition sollte dann entfallen. Ich hoffe zudem, dass sich mit einer solchen Regelung auch der offenkundig gewordene Konflikt zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen entschärfen lassen könnte.

5. Baumschutz

Der Baumschutz, wie er mehr und mehr in die kantonalen und kommunalen Vorschriften Einzug hält, hängt indirekt mit dem Schutz des Waldes zusammen. Mit diesem Baumschutz soll die genügende Durchgrünung unserer Siedlungen sichergestellt werden. Ich anerkenne diese Zielsetzung durchaus, und ich halte es auch als berechtigt, dass wenigstens bei grösseren Überbauungen Umgebungsgestaltungspläne zusammen mit dem Baugesuch eingereicht werden müssen.

Nun kann ich aber nicht übersehen, dass der Baumschutz da und dort in dem Sinne zu überborden droht, als man den Schutz so weit treibt, dass Grundeigentümer im voraus lieber keine Bäume mehr pflanzen oder bestehende Bäume möglichst rasch noch umhauen, bevor sie neuen, strengen Vorschriften ausgesetzt werden. Ich halte Vorschriften als zu weitgehend, welche sogar die Art der Bäume vorschreiben, die zu pflanzen oder bei natürlichem Abgang zu ersetzen sind. Als allgemeine Regel geht ebenfalls zu weit, dass überall in der Gemeinde das Fällen jedes Baumes zuerst einer behördlichen Bewilligung bedarf.

Als Beispiel für eine konkrete Regelung des Baumschutzes in einer Gemeinde darf ich die Lösung der Zofinger Natur- und Heimatschutzverordnung vorstellen. Sie führt alle schützenswerten «Baumgruppen, Alleen, Parkanlagen mit Baum- und Strauchbestand», «markanten Einzelbäume», «Lebhecken», «Weiher mit Uferhölzer; Bestockungen der Zu- und Wegflüsse», «Bachgehölze», «Reservate» auf (total 57 Positionen), ob in privatem oder öffentlichem Eigentum stehend, und legt dann fest:

> «Es ist untersagt, die genannten Objekte zu beschädigen, zu zerstören oder ohne Bewilligung des Stadtrates «(Exekutive)» zu entfernen oder wesentlich zu verändern.»

Die Erfahrungen sind gut; die privaten Eigentümer haben diese Lösung sehr positiv aufgenommen.

6. Schlussbemerkung

Es ist nötig, bei der Einführung von Eigentumsbeschränkungen einerseits Mass zu halten und anderseits einfache Verfahren anzubieten, die nicht zu einer unnötigen Vermehrung des gemeindlichen Personals führen. Alles, was als Übermass empfunden wird, führt in einem demokratischen Land zu entgegengesetzten Reaktionen. Sie wissen, dass dann immer die Gefahr entstehen kann, das «Kind mit dem Bad auszuschütten», und das muss im Interesse unserer Umwelt vermieden werden. Tun wir alles, dass jene, die gleiche Interessen vertreten wie wir, welche sich für eine gesunde Umwelt einsetzen, nicht einäugig werden. Nur *miteinander* und mit klug ausgewiesenen *vernünftigen* Forderungen werden wir gemeinsam zum Wohle unserer Generation und nachfolgender Generationen handeln können.

Résumé

La forêt et la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, 2ème «paquet»

Le concessus général sur la conservation de la forêt a permis de préserver intacte l'aire boisée de notre pays. On ne peut que s'imaginer ce qui serait advenu de la forêt durant les dernières décennies de forte croissance des agglomérations sans cette mise sous protection. Les forêts sont menacées par des influences ambiantes néfastes. Face à ce danger, tous les efforts doivent être entrepris pour recréer les conditions propices à la perpétuation de peuplements forestiers en bonne santé. En tant qu'homme politique et président de la Fondation pour la Protection des Paysages, les problèmes suivants me préoccupent particulièrement:

Autorisation de défrichement: déjà l'ex-président de la Fondation, le conseiller aux Etats Dr. W. Rohner, s'est élevé contre un transfert de la compétence de décider des défrichements en forêt protectrice du Conseil Fédéral au profit des cantons. La réglementation actuelle a fait ses preuves malgré une charge de travail très lourde pour le service forestier fédéral. Les organes forestiers de la Confédération sont en effet moins soumis à la pression politique que les administrations cantonales.

Desserte forestière: un différend oppose depuis longtemps dans ce domaine le service forestier et les protecteurs de la nature, en particulier au sujet de la densité du réseau et des méthodes de construction avec les nouvelles machines lourdes. Du point de vue de la protection des paysages, le réseau ne devrait pas être trop dense, la largeur des routes modérée et le recouvrement avec de l'asphalte évité au possible.

Cadastre forestier: la protection accordée à la forêt a contribué pour une large mesure à la sauvegarde des poumons verts au milieu des zones d'habitat. C'est pourquoi il faut continuer de protéger la forêt de façon stricte à l'avenir. Une application différenciée de la loi évitera que les propriétaires détruisent les bouquets d'arbres ou de la nouvelle forêt s'établissant sur leurs terrains, de peur que ces bosquets ne deviennent de la forêt au sens jurique. Il serait ainsi souhaitable de dresser un cadastre forestier dans certaines régions, pour renforcer la sécurité légale des droits de propriété.

Protection d'arbres isolés: les prescriptions cantonales et communales contiennent de plus en plus de prescriptions étendant la protection accordée aux forêts aux arbres isolés. Si cette tendance s'accentue, il est à craindre que beaucoup de propriétaires abattent les arbres encore existants et ne plantent plus de nouveaux arbres. Lors de l'introduction ou du renforcement de restrictions à la propriété foncière, il faut donc agir avec modération pour ne pas provoquer des réactions opposées au résultat escompté.

Traduction: *A. v. Maltitz*